

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988
— Drucksachen 11/700, 11/1079, 11/1080 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in allen Bundesministerien, soweit nicht schon vorhanden (BMJFFG), frauenpolitische Abteilungen einzurichten. Ihre Aufgabe soll es sein, in Abstimmung mit der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Bundesfrauenbeauftragten (s. Nummer 4)
 - frauenpolitische Zielsetzungen des jeweiligen Ressorts zu erarbeiten;
 - Referatsvorlagen des jeweiligen Ressorts auf ihre Frauenfreundlichkeit hin zu überprüfen;
2. in allen Bundesoberbehörden, Bundesministerien und nachgeordneten Behörden die Institution der Ombudsfrau zu schaffen. Diese wird von den weiblichen Beschäftigten gewählt. In Dienststellen mit in der Regel 100 Beschäftigten ist eine Ombudsfrau zu wählen. Sind mehr als 100 Beschäftigte tätig, so ist für je 200 weitere Beschäftigte eine weitere Ombudsfrau zu wählen. Jede zweite Ombudsfrau wird von den Dienstgeschäften freigestellt;
3. in allen Bundesoberbehörden, Bundesministerien und nachgeordneten Behörden Kinderkrippen bzw. Horte einzurichten. Richtzahl für die Größe dieser Einrichtungen soll die Anzahl von Kindern unter 15 Jahren sein, deren Väter oder Mütter in der entsprechenden Verwaltung beschäftigt sind;
4. die unabhängige Behörde einer Bundesfrauenbeauftragten zu schaffen und mit folgenden Kompetenzen auszustatten:

Die Bundesfrauenbeauftragte überwacht die Einhaltung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung und die Einhaltung entsprechender Ausführungsbestimmungen. Sie ist zuständig für den Erlass von Einzelmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Gesetze. Die Bundesfrauenbeauftragte ist eine mit den Personal- und Sachmitteln eines Ministeriums ausgestat-

tete oberste Dienstbehörde. Die Frauenbeauftragte ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Die Behörde wird von einer Frau geleitet und ausschließlich mit Frauen besetzt.

Bonn, den 26. November 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Obwohl Frauen die Mehrheit der Bevölkerung sind, wird in der alltäglichen Politik auf ihre Belange selten Rücksicht genommen. Die frauenpolitische Kompetenzerweiterung des BMJFFG konnte nur ein erster Schritt sein, um die Bedürfnisse von Frauen stärker in politische Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. So ist zum Beispiel jahrzehntelang verkannt worden, daß eine auf Großtechnologie und industrielle Lebensformen setzende „Entwicklungspolitik“ in der Dritten Welt gerade die überkommenen Lebens- und Wirtschaftsformen von Frauen zerstörte und sie größerem Elend denn je aussetzte. Auch ist schon vielfach beklagt worden, daß moderner Städtebau, Verkehrsplanung und Regionalentwicklung auf die Bedürfnisse von Frauen (und Kindern) keine Rücksicht nehmen. Frauenpolitische Abteilungen in den entsprechenden Ressorts hätten in Abstimmung mit den Kommunen neue Maßstäbe, z. B. zur Bewältigung der Transportprobleme, zu erarbeiten, die Menschen mit Kindern und Kinderwagen in den Städten und auf dem Land haben.

Aufgabe der frauenpolitischen Abteilungen ist es daher zunächst einmal, frauenpolitische Ziele für den jeweiligen Politikbereich zu formulieren. Sodann haben sie die Vorlagen des jeweiligen Hauses daraufhin zu prüfen, inwieweit Belange von Frauen berücksichtigt sind. Beides soll in enger Absprache mit der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Bundesfrauenbeauftragten geschehen. Das „Vertagungsrecht“ der BMJFFG ist zu einem vollen, aufschiebenden Vetorecht in frauenpolitischen Belangen im Kabinett auszubauen.

Zu 2.

Es hat sich gezeigt, daß die Vertretung weiblicher Beschäftigter durch Betriebs- und Personalräte oft zu wünschen übrigläßt. Betriebs- wie Personalvertretungen spiegeln häufig nicht den Anteil weiblicher Beschäftigter wider, sondern sind männlich geprägt. Die besonderen Probleme von Arbeiterinnen, Angestellten und Beamtinnen des öffentlichen Dienstes bei Einstellung, Entlohnung, Arbeitszeitregelung und Aufstieg werden von den Personalvertretungen in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nicht ausreichend vertreten. Die Wahl von Ombudsfrauen durch

die weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle/Verwaltung kann hier Abhilfe schaffen. Um nicht unterschiedliche Personalvertretungen gegeneinander zu setzen, sollen die Ombudsfrauen den Personalräten angegliedert sein und in ihren Rechten und Pflichten diesen gleichgestellt. § 2 BPersVG gilt für sie nicht.

Zu 3.

1980 standen in der Bundesrepublik Deutschland für lediglich 1,4 Prozent der 1,6 Millionen Kinder unter drei Jahren Krippenplätze zur Verfügung. Die Versorgung mit Kinderhorten liegt im Bundesdurchschnitt bei 1 Prozent. Besser sieht es lediglich bei Kindergartencentern aus: hier lag der Versorgungsgrad 1980 im Bundesdurchschnitt bei 75,5 Prozent. Die Öffnungszeiten stimmen jedoch selten mit den Bedürfnissen berufstätiger Eltern überein (vgl. Familienfreundliche Gestaltung des Arbeitslebens, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 135). Die Wahlfreiheit von Frauen mit kleinen Kindern, ob sie berufstätig sein wollen oder sich zu Hause den Kindern widmen, ist in ganz erheblichem Maße von Betreuungsmöglichkeiten abhängig. „Insgesamt zeigen die Ergebnisse somit auch bei der großen Mehrheit der heute nicht berufstätigen Mütter mit Kleinstkind, eine klare Orientierung auf Berufstätigkeit und den Wunsch, Beruf und Familie vereinbaren zu können. Ein Kind gilt Frauen nicht als Ersatz für Berufstätigkeit – die große Mehrheit der Mütter mit Kleinkind ist heute berufstätig oder wäre es gern, unmittelbar oder jedenfalls in absehbarer Zeit.“ (Marianne Weg, Erwerbstätigkeit und Mutterschaft. Reihe Forschungsberichte des BMA, Kurzfassung S. 18, 1987). Da die Versorgung der Kinder von der ganz überwiegenden Mehrzahl der Väter als Frauensache eingestuft wird (vgl. Metz-Göckel/Müller, Der Mann, Hamburg 1985), ist sicherzustellen, daß auch beschäftigte Väter und deren Kinder bei der Errechnung der notwendigen Einrichtungsgröße berücksichtigt werden. Die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen sind im übrigen den Arbeitszeiten der jeweiligen Behörde anzupassen.

Zu 4.

Zur Durchführung und Durchsetzung von Antidiskriminierungsgesetzen bedarf es unabhängiger Behörden. Deren Aufgabe ist es, Diskriminierungen von Frauen zu beanstanden und zu verhindern sowie langfristig die Gleichberechtigung von Frauen in unserer Gesellschaft durchzusetzen. Die Bundesfrauenbeauftragte ist eine oberste Dienstbehörde, in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Rechtsaufsicht unterstehend. Im Rahmen der Gesetze kann sie nach ihrem Ermessen hoheitliche Einzelmaßnahmen ergreifen, also zum Beispiel Verwaltungsakte erlassen, um Gesetzesklauseln zum Durchbruch zu verhelfen. Entsprechende Handlungen der Bundesfrauenbeauftragten sind gerichtlich nachprüfbar.

